

RS Vwgh 1991/11/25 91/19/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Der handelsrechtliche Geschäftsführer der Arbeitgeberin hätte sich zwar von der ihm gemäß§ 9 Abs 1 VStG treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 und des § 9 Abs 4 VStG befreien können; er könnte sich aber nur dann auf eine derartige Bestellung berufen, wenn bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein - aus der Zeit vor der Begehung der ihm angelasteten Übertretung stammender - Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten eingelangt wäre (Hinweis E 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190282.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at